

II.

§3

(1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne.*

(2) Der Staatlichen Plankommission obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie ist verantwortlich für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben. Sie hat die disziplinierte Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

(3) Die Staatliche Plankommission sichert mit Hilfe der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die Verwirklichung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben in der Tätigkeit der den örtlichen Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(4) Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission obliegt die Planung, Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Vereinigungen volkseigener Betriebe. Sie entscheiden grundsätzliche Fragen der Plandurchführung, soweit sie durch die Vereinigungen volkseigener Betriebe nicht selbständig gelöst werden können.

(5) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verantwortlich. Sie zieht bei der Planung und bei der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion den Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung (Forschungsrat der DDR) zur ständigen Mitarbeit heran.

(6) Die Staatliche Plankommission organisiert als Organ des Ministerrates die internationale Zusammenarbeit auf tech-

* Die Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen ist seit 5. 7. 1961 Aufgabe des Volkswirtschaftsrates.

nisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet.

§4

Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie Leiter von Abteilungen der Staatlichen Plankommission können zu Ministern berufen werden.

§5

Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat wird aufgelöst.

§6

(1) Als leitende Wirtschaftsorgane für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe sind in den einzelnen Wirtschaftszweigen Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) zu bilden.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen in der Regel der für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(3) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe obliegt die selbständige operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Die Eigenverantwortung der Werkleiter ist zu wahren.

(4) Den Vereinigungen volkseigener Betriebe können durch die Staatlichen Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben für den gesamten Industriezweig, besonders auf dem Gebiet der Materialversorgung übertragen werden.

(5) Die bisher von den in § 7, Abs. 1 genannten Ministerien ausgeübten Funktionen auf dem Gebiet der Forschung und Technik werden von den WB bzw. den Räten der Bezirke übernommen.

(6) Den WB werden in der Regel Leitinststitute für Forschung und Entwicklung zugeordnet. Das Leitinstitut leitet die Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der WB bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion an. Das Leitinstitut sorgt für die Herstellung der Verbindung mit Forschungs- und Ent-